

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/6 5Ob71/94 (5Ob72/94), 5Ob2355/96a, 5Ob78/00g, 5Ob22/08h, 8Ob12/13t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.1994

Norm

MRG §27 Abs3

WGG 1979 §20 Abs1

Rechtssatz

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 27 Abs 3 MRG gilt auch für die Rückforderung von gegen das WGG verstoßenden Entgelten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 71/94

Entscheidungstext OGH 06.09.1994 5 Ob 71/94

- 5 Ob 2355/96a

Entscheidungstext OGH 12.11.1996 5 Ob 2355/96a

- 5 Ob 78/00g

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 78/00g

Auch

- 5 Ob 22/08h

Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 22/08h

Auch; Beisatz: Auf die Rückforderung zulässig vereinbarter Leistungen, auch wenn diese Entgelt sind, konkret auf Rückzahlungsansprüche nach § 17 WGG, die erst mit Beendigung des Bestandverhältnisses entstehen, ist § 27 Abs 3 MRG jedoch nicht anwendbar, handelt es sich doch bei diesen Ansprüchen nicht um Rückforderungsansprüche von gegen das WGG verstoßenden Entgelten. Auch § 27 Abs 3 MRG unterwirft der dreijährigen Verjährungsfrist nur Rückforderungsansprüche von Leistungen, deren Forderung gesetzwidrig war.
(T1)

- 8 Ob 12/13t

Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 12/13t

Vgl; Beisatz: Analoge Geltung des § 27 Abs 3 MRG außerhalb des Anwendungsbereichs des MRG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070334

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at